

Rat	30.01.2014
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	047/2014-1
Stand	09.01.2014

**Betreff Bürgerbegehren "Grundstücksverkäufe Roisdorf" gem. § 26 GO NRW,
Entscheidung über die Zulässigkeit**

Beschlussentwurf

Der Rat beschließt, das Bürgerbegehren der Initiatoren Jörn Freynick, Dr. Markus Reiz, Frank Kretschmer mit der Fragestellung „Sollen die Grundstücke im Bereich Schumacherstr., Bonner Str. und Meckenheimer Str. (Stadtteil Roisdorf) in Eigentum und Besitz der Stadt Bornheim bleiben?“ ist unzulässig.

Sachverhalt

Wie mit Schreiben vom 02.12.2013 mitgeteilt, hat der Bürgermeister am 27.11.2013 das als Anlage beigefügte Bürgerbegehren mit der Fragestellung „Sollen die Grundstücke im Bereich Schumacherstr., Bonner Str. und Meckenheimer Str. (Stadtteil Roisdorf) in Eigentum und Besitz der Stadt Bornheim bleiben?“ entgegen genommen.

Mit der Überprüfung der rechtlichen Zulässigkeit des Bürgerbegehrens gem. § 26 GO NRW hat der Bürgermeister das Rechtsanwaltsbüro Lenz & Johlen, Köln beauftragt. Die Rechtsanwälte Dr. Michael Oerder und Markus Nettekoven kommen zu dem Ergebnis, dass ganz überwiegende Gründe dafür sprechen, dass das Bürgerbegehren „Grundstücksverkäufe Roisdorf“ unzulässig ist. Es bestehen sowohl formelle als auch materielle Bedenken gegen die Statthaftigkeit des Bürgerbegehrens. Auf die als Anlage beigefügte Stellungnahme der Rechtsanwälte Lenz & Johlen vom 27.12.2013 wird verwiesen.

Die bereits mit Schreiben vom 17.06.2013 den Initiatoren des Bürgerbegehrens mitgeteilte Rechtsauffassung der Verwaltung wird damit bestätigt.

Das Bürgerbegehren ist auch aus dem Grund unzulässig, weil es nicht von mehr als der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestzahl von Bürgern unterzeichnet worden ist.

Nach § 26 Abs. 4 Satz 1 GO NRW war aufgrund der aktuellen Einwohnerzahl (bis 50.000 Einwohner) eine Unterzeichnung durch 7 % der Bürger erforderlich. Bürger ist gem. § 21 Abs. 2 GO NRW, wer zu den Gemeindewahlen wahlberechtigt ist. Wahlberechtigt ist nach § 7 KWahlG NRW, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in dem Wahlgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebietes hat.

Die Zahl der Bürger am Tag des Eingangs des Bürgerbegehrens (27.11.2013) betrug nach Feststellung der Meldebehörde 38.554. Hiervon 7 % sind 2.699 Bürger. Die Gesamtzahl der geprüften und eindeutig gültigen Unterschriften beträgt 2.577 von 2.977 eingereichten Unterschriften, so dass die erforderliche Zahl an Unterschriften bisher nicht erreicht ist. Es wurden 122 Unterschriften zu wenig eingereicht. Entscheidend ist allerdings die Zahl der Unterschriften.

ten, die am Tag der Zulässigkeitsentscheidung des Rates vorliegen. Hierauf wurden die Initiatoren mit Schreiben vom 09.01.2014 hingewiesen.

Die Zulässigkeitsvoraussetzungen für das Bürgerbegehren liegen nach Auffassung des Bürgermeisters aus verschiedenen Gründen nicht vor. Der Bürgermeister empfiehlt dem Rat, das Bürgerbegehren als unzulässig zu erachten.

Sofern der Rat der Empfehlung des Bürgermeisters folgt, hat der Bürgermeister den vertretungsberechtigten Personen den Beschluss des Rates gemäß § 2 Abs. 4 der Satzung der Stadt Bornheim über die Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 10.01.2005 durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid können die Vertreter des Bürgerbegehrens einen Rechtsbehelf einlegen (§ 26 Abs. 6 Satz 2 GO NRW).

Sofern der Rat beschließt, dass das Bürgerbegehren zulässig ist, müsste der Bürgermeister den Beschluss beanstanden.

Anlagen zum Sachverhalt

- 1 rechtliche Stellungnahme
- 2 Unterzeichnerliste
- 3 Lageplan